



Mandanteninformation

Gesundheitsrecht

DEZEMBER 2010

Verwaltungsgericht Braunschweig bestätigt Finanzierung der arbeitsplatzbezogenen Kosten der Praxisanleitung nach KHRG

1. Gegenstand des Verfahrens

Auch für den Vereinbarungszeitraum 2009 hatten die Krankenkassen bestritten, dass die arbeitsplatzbezogenen Kosten der Praxisanleitung gem. § 17a Abs. 1 KHG in der Fassung des KHRG zu finanzieren seien. Die Schiedsstelle nach § 18a KHG hatte im April 2009 die vom Krankenhaus geforderten Kosten für 104 Stunden Praxisanleitung je Schüler und Schuljahr festgesetzt. Das Ministerium hatte diese Festsetzung genehmigt. Das VG hatte nun über die Anfechtungsklage der Kas sen zu entscheiden.

2. Entscheidungsinhalt

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat diese Klage mit Urteil vom 1. Dezember 2010 abgewiesen, Az. 5 A 134/09 .

In der mündlichen Urteilsbegründung führte das Gericht aus, nach der Neuregelung des § 17a Abs. 1 KHG durch das KHRG seien auch die arbeitsplatzbezogenen Kosten der Praxisanleitung zusätzlich im Ausbildungsbudget zu finanzieren. Dies ergäbe sich aus Wortlaut und Entstehungsgeschichte der Norm. Der Gesetzgeber habe die Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung der Norm beseitigen wollen. Er habe auf das Urteil des

BVerwG vom 20. November 2008 reagiert. Dem Gesetzgeber sei es unbenommen, mit Wirkung für die Zukunft eine Rechtslage zu schaffen, die von der dem Urteil des BVerwG vom 20. November 2008 zugrundeliegenden abweicht. Dies habe er mit dem KHRG getan.

Aus dem Wortlaut und der Gesetzesbegründung ergäbe sich der objektive Willen des Gesetzgebers, alle Kosten der Praxisanleitung zusätzlich zu finanzieren.

Diese Entscheidung des Verwaltungsgerichts Braunschweig ist zu begrüßen, da sie der auch nach der Änderung des § 17a durch das KHRG herrschenden Verweigerungshaltung der Krankenkassen hinsichtlich der arbeitsplatzbezogenen Kosten der Praxisanleitung eine klare Absage erteilt. Die Entscheidung hat für die noch nicht vereinbarten Ausbildungsbudgets 2010 und auch für die Vereinbarung der Ausbildungsbudgets im Jahre 2011 Bedeutung, da die Richtwerte nach § 17a Abs. 4b KHG voraussichtlich auch im Jahr 2011 noch nicht verhandelt sein werden.

Sobald uns das Urteil in schriftlicher Form vorliegt, werden wir an dieser Stelle weiter berichten.

Ansprechpartnerin:

Maja Nicole Moll
Rechtsanwältin
Tel.: 089/29033-126
E-Mail: moll@seufert-law.de